

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 74 Samstag den 17 September 1859.

Amthliche Bekanntmachungen

Stuttgart. (Verdingung von Eisenbahnbauarbeiten.)

Zur Ausführung zweier Güterschuppen auf dem Bahnhof Cannstatt werden mit höherer Genehmigung folgende Arbeiten zur Submission ausgedöten:

Grabarbeit, im Voranschlag von	28 fl. 48 fr.
Maurerarbeit	3892 fl. 11 fr.
Steinhauerarbeit	1707 fl. 49 fr.
Gypferarbeit	82 fl. 34 fr.
Schieferdeckerarbeit	2523 fl. 56 fr.
Zimmerarbeit	5184 fl. 44 fr.
Schmidarbeit	345 fl. 50 fr.
Schreinerarbeit	707 fl. 8 fr.
Glaserarbeit	130 fl. 57 fr.
Schlosserarbeit	794 fl. 58 fr.
Flaschnerarbeit	322 fl. 34 fr.
Guß Eisen	60 fl. — —
Hafnerarbeit	3 fl. — —
Anstricharbeit	377 fl. 27 fr.

zusammen 16161 fl. 56 fr.

Die Pläne, Voranschläge und Bedingungen können bei dem Herrn Hochbauinspector Lang auf unserem technischen Bureau dahier eingesehen werden.

Liebhaber zur Uebernahme dieser Arbeiten sind eingeladen, ihre Angebote, welche die Abstreiche an den Voranschlags-Preisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, schriftlich, versiegelt, und mit der Aufschrift:

„Angebot zu Arbeiten auf dem Bahnhof Cannstatt“

versehen, spätestens bis Freitag, den 23. d. M., Mittags 12 Uhr,

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Stuttgart den 9. September 1859.

K. Eisenbahnbaukommission:
Schwarz.

Poppenweiler. Anmel dung von Rechten auf Liegenschaft.

Es wird in Poppenweiler ein neues Güterbuch und in Verbindung hiemit ein Servitutbuch errichtet. Mit Bezug auf die frühere Kundmachung und Aufforderung v. 3. December 1847 werden in letzterer Beziehung nun aufs Neue Alle, welche in Wohnungen oder deren Hofräumen, auf Feldern und an Brunnen u. dergl.

Rechte ihres Besitzthums auf dem Besitzthum des Andern behaupten, befehligt, diese Ansprüche binnen drei Wochen von heute an bei dem Güterbuchscommissär Körrlinger in Poppenweiler zu melden oder später die Nachtheile der Nichtberücksichtigung der Dienstbarkeitsrechte sich selbst beizumessen.

Am 12 September 1859.

K. Oberamtsgericht Ludwigsburg

Der Gebrauch von Brückenwaagen und die neuen Brückenwaagen-Gewichte.

Bisher waren die Psechtämter nicht mit Normalgewichten für Brückenwaagen versehen, auch zum Psechten von Dezimalgewichten für diese nicht berechtigt. Nachdem nun aber der Gebrauch der Brückenwaagen sehr zugenommen hat, erschien es bei der Einführung des neuen Landesgewichtes nothwendig, darauf Bedacht zu nehmen, daß auch Dezimalgewichte gepsecht und gestempelt werden können, damit die Vorschrift, daß im Verkehr nur gestempelte Gewichte gebraucht werden dürfen, auch bei den Brückenwaagen durchgeführt werden könne. Die hiebei entstandene Frage, nach welchem System die Dezimalgewichte anzufertigen seyen, beantwortete sich schon aus dem Zwecke, dem die Brückenwaagen dienen sollen. Diese sind nur für den größeren Verkehr bestimmt, zu Wägungen, bei denen es auf besondere Genauigkeit nicht ankommt; für den kleinen Verkehr taugen sie durchaus nicht schon deshalb, weil die meisten Personen nicht im Stande sind, zu erkennen, ob die Waage richtig ist, insbesondere aber auch, weil Fehler der Gewichtstücke bei deren Verwendung auf Dezimalwaagen verzehnfacht werden und darum sehr erheblich hervortreten, während sie bei der Balkenwaage verschwinden. Brückenwaagen sollen deshalb im Kleinverkehr ganz außer Anwendung bleiben, und es erscheint als eine Aufgabe für die Gewerbevereine, Belehrung hierüber zu verbreiten.

Für den kleineren Verkehr wurde die Beibehaltung der bisherigen Eintheilung des Pfundes nach dem System der fortgesetzten Halbierung als zweckmäßiger erachtet, daneben aber als nothwendig erkannt, daß auch die Zehnteilung des Pfundes um des größeren Verkehrs willen zugelassen werde, diese aber ganz an das französische System sich anschleße, das die Grundlage für das Pfund bildet, und darum das Pfund nicht in 1000 Halbgramme, sondern in 500 Gramme getheilt. Diesem Grundsätze des Gesetzes entsprechend, ist die Gramm-Eintheilung des Pfundes ganz der französischen Eintheilung angepaßt und es sind durchaus nur die gleichen Gewichtstücke für zulässig erklärt worden, welche in Frankreich gestattet sind. Die französische Norm lautet: für jede einfache Dezimalgröße (von 1000 Grammen bis $\frac{1}{1000}$ Gramm) wird ein Gewichtstück gefertigt, und von jedem dieser Gewichtstücke ein doppeltes und ein halbes (nur beim Milligramm fällt das halbe weg); andere Gewichtstücke sind nicht zulässig.

Nach diesem Grundsätze ergaben sich bei der Eintheilung des Pfundes (von 500 Grammen) in Gramme folgende Stücke:

100, 10, 1 Gramm, 100, 10, 1 Milligramm,
als doppeltes

200, 20, 2 Gramme, 200, 20, 2 Milligramme,
als halbes

50, 5, Gramme, 500, 50, 5 Milligramme.

Diese Eintheilung hat den ganz besonderen Vorzug, daß jedes Gewichtstück von dem anderen so augenfällig verschieden ist, daß Täuschungen und Irrthümer weit weniger vorkommen können, als bei einer anderen Eintheilungsweise.

Daß diese für den größeren Verkehr zugelassene Eintheilungsweise auch zu den Dezimalgewichten für Brückenwaagen gewählt wurde, ist dadurch begründet, daß diese ja auch nur dem größeren Verkehre dienen sollen, überdies hätte die Einführung von Dezimalgewichten nach der Loth-Eintheilung eine dritte Sorte von Gewichtstücken, nämlich 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 96, 128 Zehntelloth geschaffen, welche in ihrer Schwere von den anderen Gewichten der Loth-Eintheilung wenig verschieden gewesen wären, was leicht zu Verwirrungen geführt hätte. Für den großen Verkehr, wie er namentlich nach dem Auslande stattfindet, hat die Zehnteilung des Pfundes und der Anschluß an die Gramm-Rechnung entschieden mehr Bedeutung, als die Eintheilung nach Lothen, die mehr für den kleinen Verkehr sich empfiehlt. Wer aber beim Gebrauch von Brückenwaagen es vorzieht, die sich ergebenden Bruchtheile eines Pfundes nicht nach Zehntelpfunden zu wägen, sondern nach der Lotheintheilung, der findet hierzu in den vorhandenen Dezimalgewichten immerhin Gelegenheit, nur müssen dann, weil kein Psechter Dezimalgewichtstücke psechten darf, welche allein zum Wägen von 1, 2, 4, 8, 16 Lothen zu gebrauchen waren,

zum Wägen mehrere Grammgewicht-Stücke zusammengenommen werden, wie dieß folgende Uebersicht zeigt:

Um auf der Brückenwaage zu wägen:		muß man auflegen:	
10 Pfb.	1 Stück von	1 Pfund	
9 " "	2 " "	200 Gramm. (1=4 Pfb. Dez.)	
8 " "	1 " "	50 " (= 1 " ")	
7 " "	2 " "	200 " "	
6 " "	1 " "	200 " "	
5 " "	1 " "	100 " "	
4 " "	1 " "	50 " "	
3 " "	1 " "	200 " "	ob. 1 St. v. 1/2 Pfb.
2 " "	1 " "	100 " "	
1 " "	1 " "	50 " "	
1/2 " (16 Loth)	1 " "	20 " "	(= 0,4 Pf. Dez.)
1/4 " (8 Loth)	1 " "	5 " "	(= 0,1 " ")
1/8 " (4 Loth)	1 " "	2 " "	(= 0,2 " ")
	1 " "	500 Milligramme.	
	1 " "	5 Grammen	
	1 " "	1 Gramm (Messing-)	
	1 " "	200 Milligr. (gewichte)	
	1 " "	50 " "	
	1 " "	2 Grammen	
	1 " "	100 Milligr.	
	1 " "	20 " "	
	1 " "	5 " "	
	1 Loth	1 Gramm	Messing-Gewichte.
	1 " "	500 Milligr.	
	1 " "	50 " "	
	1 " "	10 " "	
	1 " "	2 " "	

Für Diejenigen, welche die Brückenwaage zum Wägen nach der Loth-Eintheilung öfters gebrauchen, mag dieß erleichtert werden durch eine Tabelle gleich der voranstehenden, welche an der Waage angebracht werden kann und bei L. Wendelstein, Schlosser in Rottenburg, der sie seinen Brückenwaagen beigibt, zu beziehen ist.

Waiblingen. An die Gemeindepfleger.

Es kommt neuerdings vor, daß Gelder durch die Boten gebracht werden, ohne daß eine schriftliche Anzeige beigegeben ist, woher sie kommen, wie groß der Betrag ist und welche Bestimmung sie haben. Da hieraus Irrungen entstehen können, so werden die Gemeindepfleger aufgefordert, den Geld-Lieferungen durch die Boten eine schriftliche Anzeige in der bezeichneten Richtung beizulegen.

Den 15. September 1859.

Amtspflege.

Waiblingen.

In Betreff der Aufnahme von Fremden werden nachstehende Strafbestimmungen in Erinnerung gebracht:

1.) Die Unterlassung der Anzeige von der Beherbergung eines Ausländers wird mit 6 fl. 30 kr. und nach Umständen

mit 10 fl. Strafe belegt.

2.) Gehört die beherbergte Person dem Inlande an so ist die Unterlassung der Anzeige mit 2 fl. und bei Rückfällen u. s. w. mit höherer Strafe bis zu 6 fl zu belegen.

3.) Die Beherbergung eines Soldaten ohne vorgängige Einsicht seines Urlaubs-Passes und ohne obrigkeitliches Vorwissen ist mit noch höherer Strafe bedroht.

Zum Zweck der Handhabung dieser Vorschriften während des Eisenbahn-Baus werden für alle fremden Arbeiter Aufenthalt-Scheine ausgegeben, die der Beherberger von Monat zu Monat zur Verlängerung vorzulegen und vor dem Abgang des Arbeiters, oder auch nur bei dem Wechsel der Herberge zurückzugeben hat.

Die früher ausgestellten Nachtkarten sind binnen drei Tagen gegen neue Aufenthalt-Scheine zurückzugeben.

Den 16 Sept. 1859.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Pforch Verkauf.
Nächsten Montag Mittags 11 Uhr wird der Pforch auf dem Rathhaus verkauft.

Den 17 September 1859.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Dankfagung.

Für die herzliche Theilnahme und das innige Mitleiden, welches uns von allen Seiten bezeigt wird über den schweren Verlust, welcher uns durch den Tod des treuen Gatten und Vaters verloren, ebenso für die zahlreiche Begleitung desselben zu seiner Ruhestätte sagen wir hiermit unsern herzlichsten Dank.

Sternwirth Klingler's Wittwe
mit ihren Kindern.

Waiblingen den 17 Sept. 1859.

Neue holl. Häringe empfie hlt zu gefälliger Abnahme

G. J. Kaufmann.

Waiblingen.
fl. 180 Pflegschaftsgeld habe sogleich gegen gesetzliche Versicherung zu 4 1/2 % auszuleihen

Immanuel Bunz.

Waiblingen.

Folgende Aecker gebe ich auf drei Jahre in Pacht

1 Morgen rechts am Kommelshäuserweg

2 Viertel 1 Achtel auf der Röhre

1 Morgen 1 Viertel über der Heerstraße

2 Viertel 1 A. im untern schmalen Pfad

Liebhaber wollen zu mir ins Haus kommen.

Immanuel Bunz.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat 2 Morg. Wiesen, in den Boshwiesen für 800 fl. verkauft; dieselbe kommen am

Montag den 19 d. h. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in einmaligen Aufstreich.

Gottlob Pfander.

Der Unterzeichnete verkauft einen Gemüsegarten im Krautgäßle, stark 1/2 Morgen Acker in der Heerstraße, stark 1/4 Morgen im mittleren Schmalenpfad, beinahe 1 1/2 Viertel Aker auf dem hohen Rain, 1/2 Morgen 28 Ruthen im Hofsberg, schön angelegtes Baumgut. Kaufsliebhaber wollen sich im Waldhorn Mittwoch Abend den 21. September einfinden.

Karl Pfeiderer.

Waiblingen. Einen zweispännigen neuen Wagen, mit eisernen Achsen hat Jemand zu verkaufen. Wer? sagt Ausgeber d. Blattes.

Waiblingen. Ein einspänniges Wägel hat zu verkaufen

Carl Würster, Schneidermstr.

Waiblingen. Bäckermeister Herzog hat einen starken Wagen, nebst Zugehör, zu verkaufen.

Waiblingen.

Seife und Lichterpreise

bey hiesigen Seifensiedern Meistern

von heute an

Seife pr Pfund 17 fr., in Tafeln 16 fr.

Lichter pr Pfund 24 fr.

Den 17 September 1859.

Brod- und Fleisch-Taxe wie im vor. Blatt.